

Geplante Satzungsänderung Mitgliederversammlung

SVV Weigenheim e.V.

am Freitag, 31.10.2025

(grau unterlegt bisherige Version,
rot neue Version)

§ 2

Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

2. Es darf keine Person Sach- oder Geldleistungen beziehen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen den gemeinnützigen Zweck des Vereins widersprechen oder gefährden.

3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

4. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich einsetzen, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen oder Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 u. 26 a EStG) begünstigt werden.

4. Ehrenamtlich tätige Personen können für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3, Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten. Die Höhe und Auszahlung dieser Pauschale wird vom Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten festgelegt.